

Aktuelle Informationen zur Corona-Krise

Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität und Existenz

Die Corona-Krise hat unser Land in den vergangenen Wochen in Atem gehalten und das private und berufliche Leben in einer bis dahin nicht gekannten Geschwindigkeit grundlegend verändert.

In dieser Phase erscheint es aus unserer Sicht besonders wichtig, mit kühlem Kopf überlegt und zupackend zugleich auf die massiv geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren.

Die Politik hat in den vergangenen Wochen ein Bündel von Maßnahmen erlassen, die wir für Sie an dieser Stelle darstellen, sortieren und in einen schlüssigen Handlungskatalog einfließen lassen möchten.

Grundsätzlich muss jedes Unternehmen – wie im Übrigen auch jede Privatperson – der Sicherung der eigenen Liquidität für die nächsten Wochen und Monate höchste Priorität einräumen. Ausgangspunkt für die Prüfung, was zu welchem Zeitpunkt benötigt wird, sollte unbedingt ein mit „Worst Case“-Prämissen aufgestellter einfacher Liquiditätsplan sein, der mindestens die nächsten fünf Monate umfassen sollte. Eine Vorlage finden Sie hier. Unter Berücksichtigung der dargestellten Hilfen kann hierdurch möglicher Liquiditätsbedarf ermittelt und rechtzeitig reagiert werden.

1. Verwendung und Einsatz von vorhandenen Liquiditätspuffern

Zunächst ist der aktuelle Liquiditätspuffer im Unternehmen (z.B. Guthaben auf betrieblichen Girokonten) zu sichten und einzuplanen. Soweit Sie als Einzelunternehmer über private Liquiditätsreserven verfügen, stellt sich die Frage, ob diese Mittel vorab eingesetzt werden müssen. Durch eine bundeseinheitliche Definition des Begriffs der „existenziellen Notlage“ wurde erreicht, dass private liquide Mittel grundsätzlich nicht vorrangig für das Unternehmen eingesetzt werden müssen.

2. Steuerliche Maßnahmen zur Erhöhung der Liquidität

Auch steuerpolitische Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht und in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) v. 19.3.2020 (GZ: IV A 3 – S 0336/19/10007:002) geregelt. Folgende Maßnahmen sollten in Betracht gezogen und ggfs. kurzfristig beantragt werden:

- Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer-vorauszahlungen
- Im Regelfall zinslose Stundung der festgesetzten, bereits fälligen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern (z.B. Ertragsteuern, Umsatzsteuer-vorauszahlungen etc.). Die Lohnsteuer kann nicht gestundet werden.
- Antrag auf Vollstreckungsaufschub soweit fällige und bereits vollstreckbare Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können.

Soweit eine für Zwecke der Dauerfristverlängerung geleistete Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer besteht, wird diese trotz Weitergewährung der Dauerfristverlängerung im Regelfall erstattet.

3. Beantragung von Kurzarbeitergelt

Zur kurzfristigen Senkung der Personalkosten ist bei entsprechendem Arbeitsausfall die Beantragung von Kurzarbeitergelt (KUG) eine wesentliche Option.

Mit Kurzarbeitergeld können Entgeltausfälle, die sich für das Personal durch die Minderarbeit ergeben, in Teilen ausgeglichen werden.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall.

Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Weitere wichtige Informationen in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten eines Unternehmens einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.

- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

4. Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Laut Information der Sozialversicherungsträger wird die Stundung der SV-Beiträge bis zur Auszahlung des Kurzarbeitergeldes gewährt; mithin sollte bei den beitragsmäßig wichtigsten Krankenkassen ein entsprechender Antrag für die Monate März und April gestellt werden. Nach Auszahlung des Kurzarbeitergeldes wird die Stundung widerrufen. Neben den laufenden SV-Beiträgen kommen prinzipiell alle Beiträge zur Berufsgenossenschaft, zu den Landeswohlfahrtsverbänden etc. ebenfalls für eine Stundung in Frage.

5. Gläubigervereinbarungen

Bitte sprechen Sie Ihre Hausbank zur Frage von Tilgungsaussetzung oder der Aussetzung der gesamten Finanzierungsraten inkl. Zinsen an. Die Banken sind hier gesprächsbereit.

Auch die Leasinggeber werden Anträge auf Stundung, Reduzierung oder Aussetzung der Raten wohlwollend prüfen.

Obwohl – entgegen anders lautender Veröffentlichungen – kein Rechtsanspruch auf eine teilweise oder vollständige Reduzierung der Mieten und/oder Stundungen besteht, wird sich jeder Vermieter mit Ihren Vorstellungen auseinander setzen. Diese sollten entsprechend formuliert und Solidarität eingefordert werden.

6. Hausbankdarlehen aus den Töpfen der Förderbanken der Bundesländer

In Hessen werden diese Mittel über die WI-Bank ausgereicht. Bitte sprechen Sie die Hausbank zu den Programmen an.

Interessant ist dabei das Programm „Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen bis 250 Arbeitnehmer“, das mit maximal 200 TEUR im Umfang von 80 % als echtes Nachrangdarlehen ausgestaltet ist; mithin mit maximal 160 TEUR das Eigenkapital verstärkt.

Das Darlehen ist entweder mit einer endfälligen Variante mit einer Laufzeit von zwei Jahre oder als Ratenkredit mit zwei tilgungsfreien Jahren und einer Laufzeit von fünf Jahren wählbar.

7. Hausbankdarlehen aus den Töpfen der KfW

Von den aktuell angepassten KfW Sonderprogrammen sollte im Normalfall das Programm #037 für kleine und mittlere Unternehmen (< 250 MA), die seit 5 Jahren am Markt aktiv sind, in Frage kommen.

Voraussetzung für die Beantragung ist, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten war und die Mittel für den aktuell entstehenden Bedarf beantragt werden. Eine Umschuldung oder ähnliches ist nicht möglich. Das Programm sieht eine Haftungsfreistellung (kein Nachrang) im Umfang von 90 % vor und kann für Betriebsmittel etc. eingesetzt werden; bis zu einer Höhe von 3 Mio. EUR prüft die KfW die Bonität des Antragstellers nicht eigenständig. Mit der durchleitenden Hausbank ist die Besicherung der ungedeckten 10 % + x abzustimmen. Leider zeigen sich hier instituts- und unternehmensabhängig erhebliche Unterschiede, so dass der Kreditantragsprozess zeitnah eingeleitet werden sollte.

8. Corona-Soforthilfe

8 a) Corona-Soforthilfe des Landes Hessen

Die hessische Landesregierung hat aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus ein umfangreiches Soforthilfe-Programm für gewerbliche Unternehmen und (Solo-) Selbständige mit bis zu 50 Mitarbeitern aufgelegt. Die vom Land zur Verfügung gestellten, nicht rückzahlbaren Zuschüsse stocken das vom Bund in der vergangenen Woche aufgelegte Hilfsprogramm auf. In Hessen ist daher nur ein Antrag erforderlich, um sowohl die Bundes- als auch die Landeszuschüsse zu beantragen.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) und beträgt bis zu:

- 5 Beschäftigte: max. 10.000 Euro für drei Monate,
- 10 Beschäftigte: max. 20.000 Euro für drei Monate,
- 50 Beschäftigte: max. 30.000 Euro für drei Monate.

Anträge können in Hessen ausschließlich online unter <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe> bis zum 31. Mai 2020 eingereicht werden.

Unter

<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe-faq>

werden zahlreiche Fragen zur Antragstellung beantwortet.

Andere Bundesländer haben jeweils eigenständige Regelungen und Zuständigkeiten für Corona-Soforthilfe-Programme erlassen. Diese können sich insbesondere in Bezug auf die Förderungshöhe und -bedingungen teils erheblich von der in Hessen umgesetzten Variante unterscheiden. Details zu den länderspezifischen Programmen können im Regelfall auf den offiziellen Internetseiten der Wirtschaftsministerien abgerufen werden.

8 b) Corona-Soforthilfe des Bundes

Der Bund stellt über die länderspezifischen Plattformen die nachfolgend dargestellten, nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) gestaffelten Soforthilfen bereit:

- bis 5 Beschäftigte: max. 9.000 Euro für drei Monate,
- bis 10 Beschäftigte: max. 15.000 Euro für drei Monate.

In einigen Bundesländern (wie Hessen) wird der Bundeszuschuss durch das Land aufgestockt und es ist nur ein Antrag für beide Zuschussbestandteile erforderlich. In anderen Bundesländern bedarf es der Einreichung zweier gesonderter Anträge.

8 c) Zusammenfassung Soforthilfe

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Punkte 1-7 zunächst zu prüfen und die sich daraus ergebenden Liquiditätseffekte zu nutzen sind.

Wenn sich trotzdem ein die Existenz des Unternehmens bedrohender Liquiditätsengpass ergibt, kann dieser durch die Soforthilfen gemäß der Punkte 7 und 8 abgedeckt werden. Die Soforthilfen dürfen nicht zur Finanzierung privater Ausgaben wie z.B. Versicherungsbeiträgen verwendet werden.

Soweit sich das Unternehmen bereits vor der Corona-Krise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat, ist eine Inanspruchnahme der Hilfen ohnehin ausgeschlossen. Das Bestehen der Antragsvoraussetzungen muss im Formular versichert werden und stellt eine strafbewehrte subventionserhebliche Tatsache dar. Wir bitten um Verständnis, dass wir vor diesem Hintergrund Anträge nur in begründeten Fällen aktiv unterstützen können. Sollte es bis zur Auszahlung der Darlehen oder der Wirksamkeit der anderen Maßnahmen zu Engpässen kommen, können die Soforthilfen ebenfalls beantragt werden, stehen dann aber unter einem Widerrufsvorbehalt.

Einige Detailfragen sind durch das Regierungspräsidium zudem noch nicht abschließend geklärt.

8 d) Ergänzung Soforthilfen für Kleinunternehmen in Hessen

Zur Unterstützung kleiner Unternehmen, Selbstständiger und Start-ups, die wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen von Corona dringend ein Direktdarlehen benötigen, bietet das hessische Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem hessischen Finanzministerium und der WIBank das Programm „Hessen-Mikroliquidität“ speziell für Kleinunternehmen an. Dieses Hilfsprogramm soll greifen, wenn die Corona-Soforthilfe nicht ausreicht und gleichzeitig der Zugang zu Liquiditätshilfen über die Hausbank nicht im selben Maß möglich ist wie für große Unternehmen.

Das Programm Hessen-Mikroliquidität ist ein ergänzendes Darlehen (kein Zuschuss) zu bereits bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten in der Corona-Krise und kann deshalb zusätzlich innerhalb der De-minimis-Beihilfe-Grenze beantragt werden.

Hessen-Mikroliquidität:

- Kredit von 3.000 bis 35.000 Euro
- zwei tilgungsfreie Jahre bei siebenjähriger Laufzeit
- Zinssatz 0,75 Prozent pro Jahr
- Keine banküblichen Sicherheiten erforderlich

Die Antragstellung wird elektronisch ab dem 03.04.2020 möglich sein. Alle benötigten Unterlagen sowie Informationen zur Antragstellung stehen ebenfalls ab 03.04.2020 auf der WIBank-Seite unter diesem Link bereit. Schon jetzt finden Sie hier Details zum neuen Hilfsprogramm.